



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Allensbach am Bodensee/Zürich

www.wagner-vereinsrecht.com

Beiträge

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 168 f. Beiträge

1. Beitragspflichten

a) Gesetzliche Regelung

Die vermögensrechtlichen Pflichten bestehen in der in der Satzung entsprechend § 58 Nr. 2 BGB festgelegten Pflicht, ggf. Beiträge zu leisten bzw. festzulegen, ob das Mitglied (wenn ja welche) Beiträge zu leisten hat. Dabei bestimmt das Gesetz lediglich, daß die Satzung vorsehen muß, **ob** Beiträge zu leisten sind. Das Gesetz sagt aber nichts darüber aus, **dass** Beiträge zu leisten sind. Schweigt die Satzung, so sind keine Beiträge zu leisten.¹

b) Ausgestaltung

Bei der Festlegung von Beiträgen ist der Verein grundsätzlich an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden.² Eine ziffernmäßige Bestimmung der Höhe der Beiträge muß die **Satzung** nicht vorsehen. Es genügt, das **Organ** zu bezeichnen, das die Beiträge festlegt.³ Zweckmäßigerweise ist dies die Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Beitragfestlegung oder -erhöhung ist nicht unzulässig, bedarf aber einer satzungsgemäßen Grundlage dürfte dennoch, selbst wenn dies die Satzung zuläßt, nur selten praktikabel sein. Ist ein Monatsbeitrag festgelegt, so ist ein 13. Beitrag unzulässig. Auch die Verpflichtung des Mitglieds, dem Verein ein Darlehen zu gewähren, ist zulässig.

¹ Für die Ansicht, die Satzung dürfe hierzu nicht schweigen (so MüKo/Leuschner, BGB, 8. Aufl. 2018, § 58 Rn. 3), gibt es u.E. keine Grundlage.

² BGH 19.07.2010 – II ZR 23/09, NJW 2010, 3521.

³ Palandt/Ellenberger, § 58 Rn. 1.

c) Individuell bemessener Beitrag

(1) Grundentscheidungen

Soll das Mitglied neben einem Grundbetrag einen von seinen individuellen Verhältnissen abhängigen Beitrag entrichten – bspw. einen umsatz- oder mitgliederabhängiger Beitrag – handelt es sich um eine **Grundentscheidung**, die auf jeden Fall ausreichend bestimmt in der Satzung vorgesehen sein muß. Ein Rückgriff auf die allgemeine Treupflicht oder gar ein einfacher Beschuß (gemäß dem „praktischen Bedürfnis des Vereins“, wie der *BGH* meint) genügt hierfür u.E. nicht.⁴

(2) Rechtsprechung

Der *BGH* argumentiert allerdings wie folgt: Die Entscheidung, den Vereinsbeitrag nicht – unter Umständen für verschiedene Mitgliedergruppen differenzierend – mit einem von vornherein festgelegten Betrag zu erheben, sondern teilweise **variabel** bezogen auf den Umsatz des Vorjahres zu ermitteln, sei keine das Vereinsleben bestimmende und daher in die Satzung aufzunehmende Grundsatzentscheidung wie es der Senat in seiner Entscheidung vom 24.10.1988⁵ angenommen hat. Diese beträfe einen Sonderfall.

Das *OLG Stuttgart* hält es für unzulässig, daß die Höhe des Beitrags vom Zeitpunkt seiner Einforderung durch den Verein abhängig gemacht wird.⁶ Da der Verein aber eine jeweils nach Ende des Geschäftsjahrs zu berechnende jährliche Umlage auch noch nach Ende der Mitgliedschaft von dem ausgetretenen Mitglied fordern kann⁷ – es sich also um die Festlegung einer Zahlungsmodalität handelt –, kann die Zahlungsmodalität des Zeitpunkts der Einforderung und damit gestaffelte Beiträge nicht unzulässig sein.

2. Weitere Beiträge

a) Arbeitspflichten

Die Beiträge können jedoch in der **Erfüllung mitgliedschaftlicher Pflichten** zur Förderung des Vereinszwecks bestehen und schlicht in **Arbeitsstunden** oder **Anwesenheitspflichten** bei bestimmten Vereinsveranstaltungen bestehen. Dies begründet eine mitgliedschaftliche Pflicht, nicht etwa ein Arbeitsverhältnis; zwingende arbeitsrechtliche Schutzzvorschriften dürfen damit nicht umgangen werden.⁸ Eine Verpflichtung zur Leistung von Diensten muß aber hinreichend genau bestimmt sein.

Die Beitragsleistung durch „Pflichtarbeitsstunden ist aber nicht unproblematisch: Das *LSG Niedersachsen-Bremen* lehnte die Feststellung eines Arbeitsunfalls ab – und damit entfällt der Versicherungsschutz - wenn der Unfall bei einer Tätigkeit aufgrund von Mitgliedspflichten nach der Vereinssatzung geschieht. Die Arbeiten seien im entschiedenen Fall nicht über die normalen Pflichten als Vereinsmitglied hinausgegangen, also „mitgliedschaftlich und nicht arbeitnehmerähnlich geprägt“. Denn nach der Vereinssatzung hätten die Mitglieder 60 Arbeitsstunden pro Jahr u. a. in Form von Platz- und Wegearbeiten ausführen müssen, wozu ausdrücklich auch die Baumfällarbeiten gehörten. Eine andere rechtliche Beurteilung könnte sich nur ergeben, wenn Sonderaufgaben ausgeführt würden, die über die Arbeiten hinausgingen, die in der Satzung geregelt waren.⁹ Entscheidend für die Beurteilung ist die „Vereinswirklichkeit, in der Satzung, Organbeschlüsse und allgemeine Vereinsübung übereinstimmen“, so das *LSG*.

Der Verein sollte daher seine Mitglieder insbesondere bei gefahrene geneigten Tätigkeiten über eine Gruppenunfallversicherung oder die freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft schützen.

b) Geldleistungen

Sind lediglich „Beiträge“ zu leisten, so sind diese in **Geld** zu erbringen. Hierbei kann es sich um einmalige Beiträge handeln, die bspw. bei Eintritt zu bezahlen sind (**Aufnahmegebühr**). Die Regel sind jedenfalls laufende Beiträge, etwa der **Jahresbeitrag**. Von Fall zu Fall zu zahlende Beiträge sind bspw. **Disziplinarstrafen** oder **Umlagen**.

⁴ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 117 m. Verweis auf *OLG Oldenburg* 18.12.2008 – 8 U 182/08, OLGR 2009, 612, 614; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 838, 840; a. A. zu Unrecht *BGH* 19.07.2010 – II ZR 23/09, NJW 2010, 3521 mit der Begründung des solidarischen Vereinsgedankens, selbst wenn dieser nicht in der Satzung verankert ist.

⁵ *BGH* 24.10.1988 – II ZR 311/87, BGHZ 105, 306.

⁶ *OLG Stuttgart* 15.12.2011 – 3 U 149/11, NZG 2012, 317.

⁷ *OLG Naumburg* 24.03.2011 – 2 U 88/10, MMR 2011, 101.

⁸ Schöpflin in MüHb GesR, § 35 Rn. 3; BAG 26.09.2002 – 5 AZB 19/01, NJW 2003, 161.

⁹ *LSG Niedersachsen-Bremen* 28.08.2019 - L 6 U 78/18.

3. Umlagen

Auch für **Umlagen für einen außergewöhnlichen Bedarf** muß aus der Satzung hervorgehen, wo ihre **Obergrenze bestimmt oder zumindestens objektiv bestimmbar** sein muß.¹⁰ Auch Umlagen können in Dienstleistungen bestehen. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte damit zu umgehen sein, daß der Verein, der eine Umlage in Form einer Dienstleistung oder Arbeitsverpflichtung beschließt, gleichzeitig die Möglichkeit der Ablösung der Dienstverpflichtung durch die Zahlung eines einmaligen Betrags beschließt.

Der **Umlagebeschluß bindet alle Mitglieder**, nicht etwa nur diejenigen, die deren Erhebung zugestimmt haben. Die überstimmten Mitglieder können ihrer Zahlungspflicht durch zeitnahe Austritt entgehen; der Verein wird auf diese Möglichkeit jedoch wohl nicht ausdrücklich hinweisen müssen. Jedoch hat er in zeitlicher Nähe zum Umlagebeschluß zu klären, wer zur Zahlung der Umlage verpflichtet ist. Wird eine Umlage aufgrund einer Satzungsbestimmung im Rahmen der Obergrenze wirksam beschlossen, kann ihr das Mitglied durch den fristgerechten Austritt nicht entgehen, sofern die Umlage vor dem Wirksamwerden des Austritts fällig wird.¹¹

4. Beitragserhöhungen

Umstritten sind meist **Beitragserhöhungen**, die auch rückwirkend erfolgen können, wenn die Satzung dies (ausdrücklich) vorsieht.¹² Mitgliedsbeiträge, deren Differenzierung und Konkretisierung sind ein besonderer Prüfstein für den Gleichbehandlungsgrundsatz und dessen Anwendung in der Praxis.¹³

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com

¹⁰ Palandt/Ellenberger, § 58 Rn. 1; BGH 24.09.2007 – II ZR 91/06; NZG 2008, 38; BGH 02.06.2008 – II ZR 289/07, NJW-RR 2008, 1357; s. a. unten Rn. 604, 622.

¹¹ Schöpflin in MüHb GesR, § 35 Rn. 8 ff.; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 874 ff.; Gößl in Baumann/Sikora, § 5 Rn. 151; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 120; Burhoff, Rn. 153, 156.

¹² OLG Stuttgart 15.12.2011 – 3 U 149/11, NZG 2012, 317.

¹³ Schöpflin in MüHb GesR, § 35 Rn. 3 und § 34 Rn. 28a; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 839 ff.